

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.03.2026

Geschäftszahl

Ra 2025/16/0072

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ro 2016/16/0018 E 19. Oktober 2017 RS 4

Stammrechtssatz

Der Tatbestand des § 2 Abs. 1 lit. e FLAG, des Beginns einer Berufsausbildung, stellt nicht darauf ab, dass vor dem Zivildienst eine andere Berufsausbildung begonnen und nicht abgebrochen, sondern bereits abgeschlossen worden wäre.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2025160072.L07